Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

JAHRGANG 1925

Die Genußscheine der deutschen Aktien-Gesellschaften in und nach der Inflationszeit

Vorgelegt von Herbert Winkler
aus Berlin
Referent: Prof. Dr. Passow

Genußscheine sind Wertpapiere, welche im Gegensatz zu Aktien keine Mitgliedschaftsrechte, sondern bedingte, befristete und durch die Satzungsbestimmungen beschränkte Gläubigerrechte verbriefen, und zwar Anteile am Reingewinn, evtl. am Liquidationserlös. Während die Genußscheine in der Vorkriegszeit eine verhältnismäßig geringe Rolle spielten, hat man sich ihrer in der Zeit der Geldentwertung zu Finanzierungsvorgängen der verschiedensten Art bedient. Ihre hauptsächlichste Anwendung fanden sie als bequemes Mittel der Kapitalbeschaffung. Einen besonderen Anreiz bot dabei der Umstand, daß mit der Ausgabe von Genußscheinen keine Stimmenvermehrung eintrat, so daß man vor einer Ueberfremdungsgefahr geschützt war. Des weiteren waren sie sehr beliebt als Mittel zur Gewinnverschleierung und zur Vermeidung von Barausschüttungen. Man gewährte den Aktionären Genußscheine gratis neben der Dividende, um letztere nicht zu hoch erscheinen zu lassen oder um sich der so notwendigen Betriebsmittel nicht zu sehr zu entblößen. Auch gaben einige Gesellschaften in der Hochflut der Inflation Genußscheine an Stelle der Dividende aus, um den

Aktionären einen geringen Ausgleich für die Geldentwertung zu bieten.

Die Rechte, mit denen die einzelnen Genußscheine ausgestattet sind, weisen außerordentliche Verschiedenheiten auf, was seine Erklärung in dem gänzlichen Mangel gesetzlicher Vorschriften findet. Infolgedessen hat sich ein einheitlicher Typus des Inflationsgenußscheins nicht herausgebildet. Der bei der Mehrzahl der Gesellschaften angewendete Genußscheintypus ist folgender: Der Genußschein ist materiell wie die Aktie ausgestattet, das Unterscheidungsmerkmal liegt in dem Fehlen des Stimmrechts und in der Kündbarkeit. Er hat gleiche Gewinnbeteiligung wie die Stammaktie, ist bei einer evtl. Liquidation mit dem Nennwert nach den Vorzugs- und Stammaktien am Erlös beteiligt, unterliegt bei einer Herabsetzung bzw. Erhöhung des Grundkapitals den gleichen Bestimmungen wie die Aktien.

Bei der Umstellung auf Goldmark sind die Mehrzahl der Genußscheine von den Gesellschaften gekündigt und zurückgezahlt worden. Jedoch sind auch in einer ganzen Reihe von Fällen die Genußscheine gemäß § 33 der II. Durchführungsverordnung zur G. B. V. umgestellt worden.

Durch den § 12 der Goldbilanzverordnung ist ein neuer Genußscheintyp, der Umstellungsgenußschein, geschaffen worden. Er soll als Schutzmittel gegen das sofortige Ausscheiden der Kleinaktionäre aus der Gesellschaft dienen. Dieser Genußschein stellt sich bei näherer Untersuchung als eine echte Inhaberschuldverschreibung dar. Seine praktische Bedeutung ist minimal, da er dem Anteilschein gegenüber wesentliche Nachteile aufweist.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0235